



Jagd ist für uns die Bereitstellung eines hochwertigen Lebensmittels, verantwortungsvolles Handwerk zur Nutzung und Verwertung von Wildtieren wie auch zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt, tiefes Erleben der Natur aber auch finanzielle Wertschöpfung, gerade im ländlichen Raum. Aus der Freude an unserem Tun schöpfen wir die Motivation, uns mit Herz und Verstand für Tiere und deren Lebensräume einzusetzen.

Wir säen, pflegen und ernten: Jagd ist gelebte Nachhaltigkeit und ein erfolgreiches Modell für den Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen – heute und in Zukunft.

Unsere Jagd ist gemeinsame, dialogorientierte Gestaltung von Zukunft inmitten einer komplexen, zunehmend naturentfremdeten Gesellschaft und einer durch Industrie, Verkehr und Bebauung geprägten Kulturlandschaft. Gemeinsam müssen und werden wir Zukunft gestalten – Jagd, Arten- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft.

Unsere Jagd ist ein gelebtes, Jahrtausende altes, traditionsreiches Kulturgut, mit Hörnerklang, eigener Sprache, Malerei und Kunsthandwerk. Jagd inspiriert Kunstschaffende seit Anbeginn der Menschheitsgeschichte – bis heute und in Zukunft.

Unsere Achtung vor dem Mitgeschöpf umfasst sowohl die jagdbaren als auch die nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tiere, einschließlich jener, welche sich Menschen seit Jahrtausenden für die Jagdausübung zunutze machen. Diese Achtung spiegelt sich in unseren ethischen Grundsätzen und in den Regeln der Waidgerechtigkeit wieder.

Der Deutsche Jagdverband (DJV) bezeichnet die NABU Position zur Jagd als **Etikettenschwindel im Namen des Naturschutzes und ruft den NABU zu ehrlicher und realistischer Position für die Jagd auf**. Der DJV begrüßt, dass der NABU eine naturverträgliche, nachhaltige Jagd, die auf ethisch begründeten Prinzipien beruht, als eine sinnvolle Form der Landnutzung anerkennt. Denn dem entspricht die Jagd in Deutschland schon jetzt. Differenzen gibt es aber in den wesentlichen Punkten, die der NABU zur Konkretisierung näher ausführt.

Die sinnvolle Nutzung der erlegten Tiere, in der Regel durch Verzehr, ist ebenso ein Grund für die Jagd wie Gründe des Artenschutzes, die Verhinderung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft, die Bekämpfung und Vorbeugung von Tierseuchen sowie die Reduzierung der Gefahr von Wildunfällen.

Außerdem stellt das Jagdausübungsrecht ein Eigentumsrecht dar, das klar an Grund und Boden geknüpft ist. Diese Aufzählung ist weder wertend zu verstehen noch ist sie abschließend. Aus Sicht des NABU sollen bisher gängige jagdliche Methoden verboten werden, aber weiterhin, im Namen eines vom Naturschutz koordinierten Wildtiermanagements, mit Genehmigung möglich sein.

Einführung

Der NABU postuliert bereits in seiner Einführung, dass die Jagd von Naturschutz, Tierschutz und weiteren Teilen der Bevölkerung kritisch gesehen werde.

Fakt ist:

Die Jagd in Deutschland ist wichtig, um Wildbestände zu reduzieren und dadurch Wildschäden vorzubeugen – davon sind 80 Prozent der Deutschen laut einer repräsentativen Umfrage des ifA-Instituts überzeugt. Aktiver Naturschutz durch das Jagen in Deutschland findet positiven Rückhalt in der Bevölkerung.

In einer Umfrage des unabhängigen IfA-Instituts 2011 hielten über 80 Prozent der Befragten die Jagd in Deutschland für notwendig, um Wildbestände zu reduzieren. Fast 90 Prozent waren der Meinung, dass Jägerinnen und Jäger die Natur lieben. 70 Prozent (plus 4 Prozentpunkte gegenüber 2008) fanden die Aussage „Jägerinnen und Jäger investieren viel Zeit in den Naturschutz“ zutreffend und 69 Prozent (plus 5 Prozentpunkte) meinten, dass Jägerinnen und Jäger vielen selten gewordenen Arten helfen. Die Aussage „Jäger gehen aus Lust am Töten auf die Jagd“ fand kaum Zustimmung: 87 Prozent der Deutschen waren anderer Meinung. Vor knapp zehn Jahren lag die Quote bei 77 Prozent.

Jagd in Deutschland genießt hohe internationale Akzeptanz

Auch in anderen Ländern ist die Jagd akzeptiert. Beispiel Schweiz: Zwei Drittel der Bevölkerung sprechen sich für die Jagd aus, das ergab 2011 eine repräsentative Studie des International Council for Game and Wildlife Conservation (CIC).

http://www.cic-wildlife.org/wp-content/uploads/2013/04/Switzerland_voting.pdf

In den USA befürworteten drei Viertel (74 Prozent) der Teilnehmer einer nationalen Umfrage der National Shooting Sports Foundation (NSSF) die legale Jagd.

<http://www.nssfblog.com/survey-public-approval-of-hunting-highest-since-1995/>

Der NABU führt für die angebliche kritische Haltung der Gesellschaft ein Reformdefizit des Jagdrechts an. Seit 1952/53 sei das Jagdrecht im Wesentlichen unverändert geblieben.

Fakt ist:

Das Bundesjagdgesetz entstand um 1920 in Preußen und wird international als vorbildlich angesehen. Es orientiert sich an der Wildbiologie und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Zudem wird es ständig angepasst – zuletzt 2013.

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) wird international als vorbildlich angesehen und hat seine Wurzeln in einem preußischen Jagdgesetz. Dieses beruht auf Vorarbeiten des Sozialdemokraten und preußischen Ministerpräsidenten Otto Braun aus den 1920er Jahren sowie den damaligen polnischen und rumänischen Jagdgesetzen. Es wurde schließlich 1934 nahezu unverändert als Reichsjagdgesetz übernommen. Hermann Göring fügte lediglich eine Präambel hinzu, die gespickt war mit Nazi-Ideologie. Sehr viel direktere Wurzeln im Dritten Reich hat im Übrigen das heute gültige Bundesnaturschutzgesetz. Das Bundesjagdgesetz wird seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1953 fortlaufend aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst. Grundlage dafür sind wissenschaftliche Erkenntnisse aus den Bereichen der Wildbiologie sowie des Naturschutzes und des Artenschutzes. Ideologie und Polemik haben hier keinen Platz mehr. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat sich ausführlich mit der Entstehungsgeschichte des BJagdG für die Jagd in Deutschland befasst.

Eine wesentliche Änderung des Bundesjagdgesetzes fand insbesondere aus Tierschutzgründen im Jahr 1976 statt. Unter anderem wurden folgende Punkte geändert:

- Die Nachtjagd auf Schalenwild verboten und beim Federwild auf weitere Arten ausgedehnt,
- Das Verbot der Verwendung künstlicher Hilfsmittel wurde ausgedehnt und die Verwendung von Nachtzielgeräten verboten,
- Darüber hinaus wurde die Hege erstmals ausdrücklich zur Pflicht gemacht und als Lebensraumhege definiert.
- Auch das Verhältnis zur Land- und Forstwirtschaft wurde neu justiert.
- Pachtflächenobergrenze von 1000 ha eingeführt
- Das Verbot, Wild zu beunruhigen (§ 19 a BJagdG) eingeführt,
- Die Befugnis der Länder, Regelungen zur Jagd in Schutzgebieten zu treffen eingeführt,
- Die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes bei der Abschussplanung eingeführt,
- Die Pflicht zur Wildfolge gesetzlich vorgeschrieben (vorher war dies „nur“ ein Gebot der Weidgerechtigkeit)
- Der Jagdschutz inhaltlich geändert (gestrichen: Schutz vor Raubwild und Raubzeug)

Das Bundesjagdgesetz war schließlich bis zur Föderalismusreform 2006 ein Rahmengesetz, das den Ländern Spielräume zur Anpassung eingeräumt hat. Die Länder haben ihre Spielräume auch schon vor der Föderalismusreform genutzt, sei es auf der Ebene der Landesgesetzgebung, durch Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und andere Mittel.

Der NABU fordert, die „unbestimmten Rechtsbegriffe der Hege und Waidgerechtigkeit zu streichen, durch konkrete Pflichten zu ersetzen und dies als „gute fachliche Praxis“ zu definieren.

Fakt ist:

Die Forderung, die Unbestimmten Rechtsbegriffe Hege und Waidgerechtigkeit durch konkrete Rechte und Pflichten zu ersetzen, sowie eine gute fachliche Praxis zu formulieren, offenbaren ein falsches Verständnis für Jagdrecht und Jagdpraxis in Deutschland.

Unbestimmte Rechtsbegriffe bieten gerade die Möglichkeit, durch Auslegung, auf aktuelle Trends, wissenschaftliche Erkenntnisse und Entwicklungen unverzüglich reagieren zu können. Das ist gelebter Tierschutz.

Unbestimmte Rechtsbegriffe bieten den großen Vorteil, dass sie offen sind für Veränderungen. Nicht nur im Bereich des Jagdrechts, sondern in allen Rechtsgebieten ist die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe üblich und erforderlich. Es wird dadurch ermöglicht, neuere Entwicklungen aufzunehmen. Gerade im Bereich des Tierschutzes und der Hege ist dies auch erfolgt. Durch Hege und Waidgerechtigkeit werden heute schon Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Jagd aufgestellt. Und dies schon deutlich länger als es den Begriff der guten fachlichen Praxis überhaupt gibt. Auch die gute fachliche Praxis ist übrigens nichts anderes als ein unbestimmter Rechtsbegriff. Diese gute fachliche Praxis der Jagd, die sich in den Begriffen Hege und Waidgerechtigkeit widerspiegelt, berücksichtigt Tierschutzaspekte auch schon wesentlich länger, als es das Tierschutzgesetz, geschweige denn den Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz, überhaupt gibt.

Jagd und Wildtiermanagement

Der NABU fordert eine Neuausrichtung der Jagd und eine Aufteilung in Jagd/Wildmanagement und Wildtiermanagement. Dabei sollen dem Jagdrecht nur noch Arten unterliegen, die entweder nutzbar sind oder Schäden verursachen.

Fakt ist:

Die Differenzierung in Wildtiermanagement und Wildmanagement ist nicht sinnvoll, da diese Begriffe in ihrer Bedeutung gleichzusetzen sind. Wildmanagement ist in der heutigen Fachwelt des Wildtiermanagements ein ungebräuchlicher Begriff. In seiner ursprünglichen Bedeutung geht er auf Aldo Leopold zurück, dem Begründer des „Game Management“ (=Management jagdbarer Arten), der damit den Grundstein zum Wildlife Management d.h. zum Wildtiermanagement legte. Unter Wildtiermanagement versteht man einen aktiv gesteuerten Prozess zur Entscheidungsfindung, der darauf abzielt die Ansprüche von Wildtieren (primär freilebende Wirbeltiere) mit den Interessen des Menschen in ein ausbalanciertes Verhältnis zu bringen, um Konfliktpotenziale zu verhindern oder diese auf ein für alle Beteiligten tolerierbares Maß zu mindern. In diesem Prozess müssen alle betroffenen Interessensgruppen mit ihren jeweiligen Wertvorstellungen eingebunden sein.

Die Jagd ist primär eine Form natürliche Ressourcen, nämlich dem Jagdrecht unterliegende Säugetier- und Vogelarten zu nutzen. Die Begriffe Jagd und Jagdausübung sind adäquat zu betrachten; der Begriff Jagdausübung findet sich im Jagdrecht und wird in § 1 BJagdG umfassend definiert.

Die Jagd kann – wie beispielsweise Biotopgestaltungsmaßnahmen – Bestandteil eines Wildtiermanagement sein, indem zielgerichtet in Tierpopulationen eingegriffen wird, um definierte Managementziele zu erreichen.

Beispiel: Schröder, W.; Janko, C.; Wotschikowsky, U.; König, A. (2012): Schalenwild und Bergwald. Ein Managementplan für den Bereich der Hochwildhegegemeinschaft Sonthofen. TU München, Arbeitsgruppe Wildbiologie und Wildtiermanagement.

http://wildbio.wzw.tum.de/fileadmin/user_upload/PDF/Projekte/Schalenwild/SW_Oberallgaeu/Schalenwild und Bergwald TUM 2012.pdf

Grundsätzliche Anforderungen an die Jagd

In seiner Position erläutert der NABU, dass seit dem Weltgipfel in Rio de Janeiro (1992) der Begriff der „nachhaltigen Nutzung“ weltweite Bedeutung erlangt hat. Nach Artikel 2 des dort verabschiedeten Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention – CBD) bedeutet eine nachhaltige Nutzung „die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einer Weise und in einem Ausmaß, die nicht zum langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führen, wodurch ihr Potenzial erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Ansprüche heutiger und künftiger Generationen zu

erfüllen". Übertragen auf die Nachhaltigkeit einer jagdlichen Nutzung setzt die Biodiversitätskonvention damit eindeutige Rahmenbedingungen. Die 2003 beschlossenen ‚Addis Abeba-Prinzipien‘ und Richtlinien für die nachhaltige Nutzung der Biodiversität (AAPG) bilden daher eine wesentliche Grundlage der NABU-Position zur Jagd.

Fakt ist:

Diesen internationalen Abkommen unterliegt das jagdliche Handeln. Alleine durch den im BJagdG verankerten Begriff der Hegeverpflichtung ist es gesetzlich verboten eine Tierart in ihrem Bestand zu gefährden. Zu ergänzen ist hier noch die Grundsatzerklärung der IUCN vom 10. Oktober 2000 in Amman: Die nachhaltige Nutzung wild lebender Ressourcen ist offiziell als Instrument zur Erhaltung der biologischen Vielfalt anerkannt worden.

Der NABU bekennt sich ausdrücklich zu einer naturverträglichen Jagd als eine Form der Landnutzung, wenn sie den Kriterien der Nachhaltigkeit entspricht und ethischen Normen nicht widerspricht. Dies ist dann der Fall, wenn

- *die erlegten Tiere sinnvoll genutzt, in der Regel verzehrt werden*

Fakt ist:

Auch die Jagdausübung im Rahmen des Artenschutzes gehört dazu und wird beispielsweise vom NABU selber in großen Naturschutzgebieten durch aktive Fangjagd auf Prädatoren zum Wiesenbrüterschutz betrieben. Allerdings unter dem Deckmantel des Naturschutzes und der Bezeichnung Wildtiermanagement. Fakt ist: es ist Jagd.

und

- *die bejagte Art bzw. Population in ihrem Bestand nicht gefährdet oder potentiell gefährdet ist*

Fakt ist:

Dieser Grundsatz ergibt sich schon aus § 1, Abs. 1 und 2 und der dort verankerten Hegepflicht: „Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen (...)“

und

- *Störungen minimiert und andere Arten oder Lebensräume nicht bzw. nur minimal beeinträchtigt werden*

Fakt ist:

Jagd trägt nur zu einem sehr geringen Teil zu Störungen bzw. zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen bei. Freizeitsportarten wie Mountain-Biking, Geocaching oder Naherholung durch Spaziergänger mit Hunden haben wesentlich gravierendere Auswirkungen.

Jede Jägerin und jeder Jäger hat ein ureigenes Interesse Störungen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Eine selbst herbeigeführte Störung durch den Jäger bedeutet auch keinen Jagderfolg.

und

- *die nationalen und internationalen Regelungen und Konventionen (BNatSchG, FFH-/VS-Richtlinie, Ramsar, Bonner Konvention, insbesondere AEWA, etc.) beachtet werden*

und

- *die Nachhaltigkeit der Nutzung entsprechend den Anforderungen der Biodiversitätskonvention gesichert ist. Bei wandernden Tierarten muss die Nachhaltigkeit für Sommer- wie Winterhabitat und für die gesamte Zug-/Wanderstrecke sichergestellt sein*

Fakt ist:

Internationale Abkommen werden bereits jetzt umgesetzt. Der DJV setzt sich seit Jahren für den Biotopverbund auch gemeinsam mit dem NABU ein. Insbesondere die Wiedervernetzung von Lebensräumen nimmt einen wichtigen Teil der Verbandsarbeit ein.

und

- *der Tierschutz sowie die ethischen Anforderungen der Gesellschaft beachtet werden.*

Fakt ist:

Der Tierschutz ist im Grundgesetz verankert und ein hohes Gut. Waidgerechte Jagdausübung ist praktizierter Tierschutz. Ein Großteil der Vorschriften zur Jagd dient dem Tierschutz (z.B. das Verbot mit Bolzen und Pfeilen zu schießen, Elterntierschutz, Pflicht zur Wildfolge, Pflicht zur Verwendung eines brauchbaren Jagdhundes).

und

- *die Wildtierbestände nicht zum Zweck der Jagd aktiv gefördert werden*

Fakt ist:

Was bedeutet eine aktive Förderung der Wildtierbestände zum Zweck der Jagd? Ist die Jagdruhe im Sommer auch eine aktive Förderung der Wildtierbestände zum Zwecke der Jagd?

Der NABU hält folgende Arten für jagdbar:

Deutscher Name	Lateinischer Name
Rothirsch	<i>Cervus elaphus</i>
Reh	<i>Capreolus capreolus</i>
Damhirsch	<i>Dama dama</i>
Sikahirsch	<i>Cervus nippon</i>
Mufflon	<i>Ovis orientalis musimon</i>
Gämse	<i>Rupicapra rupicapra</i>
Wildschwein	<i>Sus scrofa</i>
Wildkaninchen *	<i>Oryctolagus cuniculus</i>
Feldhase *	<i>Lepus europaeus</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
Rotfuchs	<i>Vulpes vulpes</i>

Fakt ist:

Nach Ansicht des DJV sollte der Artenkatlog im Bundesjagdgesetz folgende Tierarten beinhalten:

Gelb: Ganzjährige Schonzeit

Haarwild

1. Wisent (*Bison bonasus* L.)
2. Elchwild (*Alces alces* L.)
3. Rotwild (*Cervus elaphus* L.)
4. Damwild (*Dama dama* L.)
5. Sikawild (*Cervus Nippon* TEMMINCK)
6. Rehwild (*Capreolus capreolus* L.)
7. Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS)
8. Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.)
9. Steinwild (*Capra ibex* L.)
10. Schwarzwild (*Sus scrofa* L.)
11. Feldhase (*Lepus europaeus* L.)
12. Schneehase (*Lepus timidus* L.)
13. Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.)
14. Murmeltier (*Marmota marmota* L.)
15. Wildkatze (*Felis sylvestris* SCHREBER)
16. Luchs (*Lynx lynx* L.)

17. Fuchs (*Vulpes vulpes* L.)
18. Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN)
19. Baummarder (*Martes martes* L.)
20. Iltis (*Mustela putorius* L.)
21. Dachs (*Meles meles* L.)
22. Hermelin (*Mustela erminea* L.)
23. Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.)
24. Fischotter (*Lutra lutra* L.)
25. Seehund (*Phoca vitulina* L.)
26. Europäischer Nerz (*Mustela lutreola* L.)
27. Mink (*Neovison vison* SCHREBER)
28. Waschbär (*Procyon lotor* L.)
29. Marderhund (*Nyctereutes procyonides* GRAY)
30. Wolf (*Canis lupus* L.)
31. Braunbär (*Ursus arctos* L.)
32. Biber (*Castor fiber* L.)
33. Nutria (*Myocastor coypus* MOLINA)
34. Bisam (*Ondatra zibethica* L.)

Federwild

35. Rebhuhn (*Perdix perdix* L.)
36. Fasan (*Phasianus colchicus* L.)
37. Wachtel (*Coturnix coturnix* L.)
38. Auerwild (*Tetrao urogallus* L.)
39. Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.)
40. Rackelwild (*Tetrao urogallus* x *Lyrurus tetrix*)
41. Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN)
42. Haselhuhn (*Tetrastes bonasia* L.)
43. Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.)
44. Ringeltaube (*Columba palumbus* L.)
45. Hohltaube (*Columba oenas* L.)
46. Türkentaube (*Streptopelia decaocto* FRIVALDSKY)
47. Turteltaube (*Streptopelia turtur* L.)
48. Höckerschwan (*Cygnus olor* GMELIN)
49. Graugans (*Anser anser* L.)
50. Blessgans (*Anser albifrons* SCOPOLI)
51. Saatgans (*Anser fabalis* LATHAM)
52. Kanadagans (*Branta canadensis* L.)
53. Nilgans (*Alopochen aegyptiacus* L.)
54. Rostgans (*Tadorna ferruginea* PALLAS)
55. Brandgans (*Tadorna tadorna* L.)
56. Streifengans (*Chen indicus* oder *Anser indicus* LATHAM)
57. Stockente (*Anas platyrhynchos* L.)
58. Löffelente (*Anas clypeata* L.)
59. Pfeifente (*Anas penelope* L.)

60. Krickente (*Anas crecca* L.)
61. Knäkente (*Anas querquedula* L.)
62. Reiherente (*Aythya fuligula* L.)
63. Bergente (*Aythya marila* L.)
64. Moorente (*Aythya nyroca* GÜLDENSTÄDT)
65. Tafelente (*Aythya ferrina* L.)
66. Mandarinente (*Aix galericulata* L.)
67. Kolbenente (*Netta rufina* PALLAS)
68. Gänsesäger (*Mergus merganser* L.)
69. Mittelsäger (*Mergus serrator* L.)
70. Zwergsäger (*Mergellus albellus* L.)
71. Blässhuhn (*Fulica atra* L.)
72. Silbermöwe (*Larus argentatus* L.)
73. Mantelmöwe (*Larus marinus* L.)
74. Heringsmöwe (*Larus fuscus* L.)
75. Sturmmöwe (*Larus canus*)
76. Lachmöwe (*Larus ridibundus* L.)
77. Graureiher (*Ardea cinerea* L.)
78. Silberreiher (*Casmerodius albus* L.)
79. Kormoran (*Phalacrocorax carbo* L.)
80. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.)
81. Bekassine (*Gallinago gallinago* L.)
82. Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.)
83. Großtrappe (*Otis tarda* L.)
84. Kiebitz (*Vanellus vanellus* L.)
85. Mäusebussard (*Buteo buteo* L.)
86. Raufußbussard (*Buteo lagopus* BRÜNNICH)
87. Roter Milan (*Milvus milvus* L.)
88. Schwarzer Milan (*Milvus migrans* L.)
89. Habicht (*Accipiter gentilis* L.)
90. Sperber (*Accipiter nisus* L.)
91. Rohrweihe (*Circus aeruginosus* L.)
92. Wiesenweihe (*Circus pygargus* L.)
93. Kornweihe (*Circus cyaneus* L.)
94. Wespenbussard (*Pernis apivorus* L.)
95. Seeadler (*Haliaeetus albicilla* L.)
96. Steinadler (*Aquila chrysaetos* L.)
97. Schreiadler (*Aquila pomarina* BREHM)
98. Wanderfalke (*Falco peregrinus* TUNSTALL)
99. Baumfalke (*Falco subbuteo* L.)
100. Turmfalke (*Falco tinnunculus* L.)
101. Merlin (*Falco columbarius* TUNSTALL)
102. Uhu (*Bubo bubo* L.)
103. Weißstorch (*Cyconia cyconia* L.)
104. Schwarzstorch (*Cyconia nigra* L.)

- 105. Kolkrabe (*Corvus corax* L.)
- 106. Rabenkrähe (*Corvus corone* L.; hier *C. c. corone*)
- 107. Elster (*Pica pica* L.)
- 108. Eichelhäher (*Garrulus glandarius* L.)
- 109. Saatkrähe (*Corvus frugilegus* L.)
- 110. Dohle (*Corvus monedula* L.)
- 111. Nandu (*Rhea americana* L.)

Seit Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes ist in Deutschland keine Tierart, die dem Jagdrecht unterliegt, ausgestorben. Wegen der gesetzlichen Hegepflicht, d.h. z.B. dem Einhalten von Schonzeiten für bestimmte Tierarten und den Erhalt ihres natürlichen Lebensraumes, profitieren z.B. Seehund, Seeadler oder Fischotter von Jägern: Aus eigener Tasche finanzieren sie den Erhalt streng geschützter Arten. Jäger in Deutschland betreiben so aktiven Artenschutz.

Dem Bundesjagdgesetzes in Deutschland ist zu verdanken, dass keine Tierart, die dem Jagdrecht unterliegt, seit dessen Inkraftsetzung ausgestorben ist. Denn wie die Forstwirtschaft basiert auch die Jagd auf dem Prinzip der Nachhaltigkeit. Das heißt: es werden nur so viele Tiere oder Bäume entnommen, wie langfristig nachkommen. Naturschutz und Artenschutz werden großgeschrieben. Wissenschaftliche Monitoring-programme unterstützen die Artenschutzprojekte der Jäger. Seeadler, Fischotter oder Seehund, Auer- und Birkhühner, Luchs und Großtrappen unterliegen dem Jagdrecht, sind aber ganzjährig geschützt und werden daher nicht bejagt. Aber: Da sie dem Jagdrecht unterliegen, gibt es eine gesetzliche Hegepflicht für Jägerinnen und Jäger in Deutschland.

Der Begriff Hege ließe sich heute am ehesten übersetzen mit „Erhalt und Pflege“ von Tierbeständen. Aus diesem Grund wenden Jägerinnen und Jäger finanzielle Mittel für den Erhalt streng geschützter Arten auf. So wurden beispielsweise die Seehundstationen in Norden-Norddeich und Friedrichskoog von Jägerinnen und Jägern in Deutschland gegründet oder mitgegründet und immer noch mitfinanziert. In den letzten Jahrzehnten haben Jägerinnen und Jäger in Deutschland ebenso mehrere hunderttausend Euro in den Artenschutz des Seeadlers investiert. Nicht zuletzt deshalb haben sich die Bestände erholt und das deutsche Wappentier konnte 2009 von der Liste der bedrohten Arten genommen werden.

Eine Reduzierung der Jagd auf eine rein konsumtive Nutzung oder auf Schädlingsbekämpfung lehnt der DJV ab. Wir sind keine Kammerjäger. Jagd ist nicht nur „Ernte“, sondern beinhaltet gleichberechtigt auch den Artenschutz und lebensraumverbessernde Maßnahmen von denen nicht nur jagdbare Arten profitieren.

Die aktuellen Listen der jagdbaren Arten des Bundes-, sowie der Landesjagdgesetze beinhalten zahlreiche, ganzjährig geschonte Arten, die durch die bestehende Hegeverpflichtung selten aktiv gefördert werden.

Fakt ist:

Dies ist so nicht richtig, wie viele aktive Maßnahmen zu Arten wie Seehund, Seeadler, Rotmilan, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Birkwild, etc. belegen, die nachweislich auch über Mittel der Jagdabgabe in den entsprechenden Ländern gefördert werden.

*In begründeten Ausnahmefällen ist eine länderspezifische Regelung zur Bejagung der Gänsearten Graugans (*Anser anser*), Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) und Kanadagans (*Branta canadensis*) im Zeitraum vom 20.08. bis 10.09. möglich.*

Fakt ist:

Die Zeitspanne des Spätsommers (ca. 4-8 Wochen) ist für die Bejagung völlig unzureichend. In dieser kurzen Phase können Gänsepopulationen nicht nachhaltig reduziert werden. Die Populationen der genannten Arten haben in den letzten Jahren bekanntermaßen stets zugenommen, wie nationale Erhebungen durch den DDA bzw. die Jäger im Rahmen des WILD-Monitorings belegen (s. u.a. www.jagdverband.de). **Im Ergebnis wären ggf. Vergasungsaktionen erforderlich, wie sie in den Niederlanden durchgeführt wurden und noch werden. Solche Reduktionsmaßnahmen lehnt der DJV strikt ab**

(s. Interview mit M. Kolthof, Niederl. Jägervereinigung, Anlage, http://www.jagdnetz.de/news?meta_id=3066) Dies ist sicherlich auch nicht im Sinne des NABU.

** Gefährdete Arten – wie etwa der Feldhase oder das Wildkaninchen -, die in den Roten Listen der Bundesländer geführt werden oder deren Bestände eine nachhaltige Nutzung nicht ermöglichen, sind in diesen Ländern ganzjährig zu schonen.*

Fakt ist:

Das Prinzip der nachhaltigen Nutzung und der Hege ist oberste Prämisse. Jägerinnen und Jäger erkennen als erstes in ihren Revieren, ob es einer Art gut geht oder nicht. Freiwillige Bejagungsverzichte wie z.B. beim Rebhuhn in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sind Zeichen für praktiziertes jagdliches Management. Auch über das Wildtiermonitoring WILD (**W**ild-**I**nformationssystem der **L**änder **D**eutschlands) erreichen wir kontinuierlich Daten über Populationsentwicklungen. Derzeit ist WILD das umfangreichste Monitoring im Bereich jagdbarer Arten und wird ehrenamtlich durch die Jägerschaft durchgeführt. Jeder Nutzer der Natur hat ein ureigenes Interesse daran, seine Nutzungsgrundlage nicht zu gefährden. Wenn dies aus anderen Gründen eintritt, wird selbstverständlich die Bejagung freiwillig verringert oder eingestellt.

Mink, Waschbär und Marderhund sind invasive Neozoen und sind aufgrund der nicht vorhandenen Verwertung nicht als jagdbare Arten einzustufen, sie werden daher in dieser Liste nicht aufgeführt. Wie oben bereits dargelegt, ist aus naturschutzfachlicher Sicht für diese Arten unter Umständen ein Wildtiermanagement erforderlich, das ggf. auch jagdliche Methoden anwendet, jedoch dem Naturschutzrecht unterliegt.

Fakt ist:

Mink, Waschbär und Marderhund lassen sich sehr wohl mit Blick auf die Fellverwertung nutzen. Gleichwohl ist es aus Gründen des Artenschutzes unerlässlich diese Arten intensiv zu bejagen, daher liegt auch unabhängig von der Verwertung ein vernünftiger Grund vor. Interessant ist dabei, dass der NABU die Fangjagd als Prädatorenmanagement zur Zielerreichung im Bodenbrüterschutz legitimiert aber zugleich der Fangjagd die jagdliche Berechtigung abspricht.

Aus Sicht des NABU wird die Gestaltungsmöglichkeit der Landesjagdgesetze im Bereich des Artenschutzes aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeschränkt. Zwar können die Länder in Teilen auch von den Regelungen des BNatSchG abweichen, der Artenschutz ist allerdings abweichungsfest. Da jagdliche Regelungen insbesondere dort, wo sie beschränkenden Charakter haben, dem Artenschutz dienen, kann der Bund, obwohl er für die eigentliche Jagd keine direkte, abweichungsfeste Gesetzgebungskompetenz mehr hat, für das BJagdG und die LJG verbindliche Regelungen im BNatSchG treffen. So kann der Bund z.B. Verpflichtungen aus nationalen und internationalen Artenschutzbestimmungen trotz konkurrierender Gesetzgebung im BNatSchG regeln. Diese Regelungen sind dann der verbindliche Rahmen für das Jagdrecht auf Bundes- und Länderebene.

Fakt ist:

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im Kapitel über den Artenschutz selbst vor, dass die Regelungen des Jagdrechts unberührt bleiben.

Das genaue Verhältnis zwischen den Bereichen des Naturschutzrechtes und des Jagdrechtes sind unter Juristen allerdings umstritten. Klar ist aber, dass allenfalls die Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzabkommen oder dem Europarecht (soweit die EU im Bereich des Artenschutzes dazu überhaupt befugt ist) den Jagdgesetzen Vorgaben machen können, nicht aber die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Juni 2012 in einem endgültigen Urteil entschieden, dass die deutschen Jagdrechtsbestimmungen bezüglich der Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften den in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Schutz des Eigentums verletzen. Allen Grundeigentümern und somit auch Tier- und Naturschutzverbänden ist nach Ansicht des NABU daher grundsätzlich das Recht einzuräumen, die Jagd auf ihren Flächen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie aus Gewissensgründen einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

Fakt ist:

Das Urteil des EGMR hat sich nur auf eine sehr spezielle Frage bezogen – den Fall, dass ein Grundeigentümer die Jagd insgesamt wegen seiner Gewissensentscheidung ablehnt. Auf diesen Fall kann sich der NABU nicht berufen, da er nur einzelne Aspekte der Jagd kritisiert, aber nicht die Jagd insgesamt. Auch ändert eine neue Bezeichnung für Jagd wie Wildmanagement, Wildtiermanagement oder Prädatorenmanagement nichts daran.

Das Urteil des EGMR ist heftig kritisiert worden, auch vom DJV. Der Bund hat sich aus gutem Grund auf die Umsetzung des Urteils beschränkt (die wegen der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Menschenrechtskonvention unvermeidbar war). Er hat darüber das Reviersystem nicht angetastet – im Sinne einer ausgewogenen, verantwortungsbewussten Revierbewirtschaftung, die die Interessen aller Beteiligten – einschließlich der Allgemeinheit - berücksichtigt. Das Reviersystem dient dem Erhalt eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, der Verhütung und dem Ausgleich von Wildschäden und nicht zuletzt dem Artenschutz.

Forderungen zur Jagdpraxis

Effektive Jagdmethoden stellen Gruppenansitze und Bewegungsjagden innerhalb von intensiv genutzten Zeitintervallen dar. Dadurch wird die Störung im Verhältnis zum „ständigen“ Einzelansitz minimiert. Gemeinschaftsansitze und Bewegungsjagden sind daher bevorzugte Jagdmethoden.

Fakt ist:

Jede Jagdmethode hat je nach regionaler Besonderheit seine Berechtigung. Die Überlegungen orientieren sich zu sehr an Bedingungen der Waldjagden. Dies sind aber nur 30 % der nutzbaren Fläche, d.h. 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche bleiben unberücksichtigt und hier machen Bewegungsjagden kaum Sinn. Ohne intensive Einzelansitze z.B. während der Milchreife beim Mais, wird eine effektive Wildschadensverhinderung nicht möglich sein. Nach Untersuchungen von Keuling u.a. hat der Einzelansitz einen Anteil von 75 % an der Gesamtstrecke von Schwarzwild. Auch der renommierte Wildbiologe Dr. Helmuth Wölfel sieht in der Ansitzjagd eine unverzichtbare Jagdmethode und sie sollte in Kombination mit

anderen Jagdarten, wie Bewegungsjagden eingesetzt werden. Jeder Jäger ist aus reinem Eigennutz daran interessiert möglichst störungsarm zu jagen.

Der Revierinhaber, als Kenner der örtlichen Verhältnisse, ist am besten in der Lage zu entscheiden, wie das Revier sinnvoll bejagt wird. Diese Eigenverantwortung muss er wahrnehmen dürfen.

Das Halten und Abrichten von Greifvögeln sowie die Jagd mit ihnen widersprechen dem Natur- und Tierschutz. Die Beizjagd ist abzuschaffen.

Fakt ist:

Diese alte Form der Jagd wurde in vielen Ländern der Welt erhalten oder neu begründet. Stand zu Beginn dieser Kunst vor allen Dingen der Nahrungserwerb im Vordergrund, ist es heute vielmehr die Faszination und der Gedanke des „Ursprünglichen“, die die Liebe zur Falknerei ausmacht. Sie ist als UNESCO Weltkulturgut anerkannt – der NABU möchte sie abschaffen! In den 1950er bis 70er Jahren brachen die Wanderfalkenbestände sowohl in Deutschland als auch auf der gesamten Nordhalbkugel drastisch ein. Der Wanderfalke – als wichtiger Beizvogel – schien auszusterben. Die Falkner bemühten sich erfolgreich um die Nachzucht der Wanderfalken in Menschenhand nicht nur für den Eigenbedarf, sondern auch gezielt zur Bestandesstützung und dem Erhalt der Art in freier Wildbahn. Das Projekt war so erfolgreich, dass andere Auswilderungsprojekte in vielen Bundesländern ins Leben gerufen wurden. Derzeit stammen mindestens 100 Brutpaare von den einstmals ausgewilderten Vögeln ab. Insgesamt haben allein die Falkner des Deutschen Falkenordens bis zum Jahr 2010 in den verschiedenen Projekten knapp 1300 Falken ausgewildert, davon 1099 Falken aus der Zucht.

Keine Falle fängt selektiv. Menschen und Tiere werden unnötigen Gefahren ausgesetzt. Die Verwendung von Fallen im Rahmen der Jagdausübung wird abgelehnt.

Fakt ist:

Krasser Widerspruch: Im Rahmen des Wildtiermanagements wird die Fangjagd seitens des Naturschutzes eingesetzt, als Teil der Jagdausübung soll sie stattdessen verboten werden, da nicht selektiv und Gefahr für Mensch und Tier.

Wie die Anwendung von Schusswaffen, so ist auch die Verwendung von Fanggeräten (=Fangjagd) ein Bestandteil der Jagd (siehe § 1, Abs.4 BJagdG).

Im Rahmen des Wildtiermanagements kann die Jagd und damit auch die Fangjagd eine Maßnahme sein, um definierte Managementziele, wie z.B. den Erhalt

bestandsbedrohter Arten (Wiesen- und Küstenvögel, Europäische Sumpfschildkröte etc.), zu erreichen. In vielen Artenschutzprojekten stellt neben den Lebensraum verbessernden Maßnahmen für die Zielarten die Reduzierung der Raubsäugerdichte eine weitere wichtige Säule im Management dar.

Das von einem interdisziplinären Arbeitskreis erarbeitete „Positionspapier zum zeitgemäßen Einsatz von Fallen für Jagd, Natur- und Artenschutz, Wissenschaft und Schädlingsbekämpfung“ definiert wichtige Eckpunkte einer zeitgemäßen Fangjagd zu der sich der DJV eindeutig bekennt.

(http://www.jagdnetz.de/positionen?meta_id=2954)

Eine zeitgemäße Form der Fangjagd ist u.a. dadurch gekennzeichnet, dass durch Fangbunker, Zulaufeinrichtungen u.ä. eine Gefährdung von Nichtzielarten und Menschen ausgeschlossen ist, eine nachhaltige d.h. nicht bestandsgefährdende Bejagung erfolgt und der Tierschutz gewahrt ist. Insbesondere dem Tierschutzaspekt widmet sich das „Agreement on Humane Trapping Standards (AIHTS)“. Gemäß diesem müssen Fanggeräte nach tierartspezifischen Prüf- und Bewertungskriterien bis zum Jahr 2016 beurteilt und zertifiziert werden, damit sie weiterhin verwendet werden dürfen. Mit Blick auf die Anwendung der Fangjagd im Rahmen des Wildtiermanagements, ist das AIHTS-Abkommen von großer Bedeutung. Der DJV hat die Initiative ergriffen, dass nach AIHTS anerkannte Fanggeräte künftig zur Verfügung stehen: das Eiabzugseisen (38 cm Bügelweite) und der Kleine Schwanenhals (46 cm Bügelweite) sind zertifiziert; derzeit werden für den Zertifizierungsprozess der Holzkastenfalle und der Betonrohrwippfalle Untersuchungen durchgeführt. Beide Lebendfangeinrichtungen sind sehr gebräuchlich bei der Bejagung von Raubsäufern in Artenschutzprojekten und daher essenzielle Instrumente für das Wildtiermanagement.

Die Baujagd erfüllt nicht die Kriterien für die Ausübung der Jagd. Sie ist aus Gründen des Tierschutzes für die Zielarten und den Jagdhund nicht zulässig. Der NABU fordert deshalb ein Verbot der Baujagd.

Fakt ist:

Baujagd ist nichts anderes als das Heraustreiben der Zielarten aus dem Bau, damit vom Vorgehen mit einer Bewegungsjagd im Wald zu vergleichen. Die Baujagd ist als Teil der Jagd weiter zu erhalten. Gerade im Sinne des Artenschutzes ist die Baujagd ein besonders effektives Mittel Prädatoren wie den Fuchs zu bejagen.

Die Jagd muss mit bleifreier Munition erfolgen, um Tiere, Umwelt und Verbraucher nicht weiter mit Blei zu belasten. Jäger können auf ein ausreichendes Angebot bleifreier Munition zurückgreifen.

Fakt ist:

Der DJV weist insbesondere auf die Tötungswirkung hin, die nicht für alle Geschosskonstruktionen in ausreichendem Maße belegt ist. Bleifreie Munition ist derzeit nicht für die vollständige Kaliberpalette erhältlich. Zudem ist nicht ersichtlich, welche Munition tierschutzgerecht tötet. **Der DJV fordert aus diesem Grund verlässliche Kriterien, die die Funktionalität (tierschutzgerechte Tötung bei minimalem Materialeintrag ins Lebensmittel und minimaler Hintergrundgefährdung im jagdlichen Einsatz) der Munition auf jagdliche Distanzen (20-300 m) ausweist.** Eine zwangsweise Umstellung VOR der Formulierung verbindlicher Kriterien auf wissenschaftlicher Basis halten wir für verfrüht weil nicht tierschutzgerecht und absolut fahrlässig.

Besondere Risiken aus Sicht des Tierschutzes birgt der Einsatz von Schrot, da Tiere regelmäßig „angebleit“ (also durch Schrotkugeln verletzt) werden. Der NABU spricht sich deshalb für ein Verbot von Schrotmunition bei der Jagd auf Wasserwild aus.

Fakt ist:

Es wird immer wieder unterstellt, dass das o.a. Szenario regelmäßig und in großer Zahl stattfindet. Dazu gibt es nach Ansicht des DJV keine gesicherten Erkenntnisse. Allerdings gibt es seit Jahren Hinweise und Empfehlungen zur effektiven Wasserwildjagd – insbesondere für Gänse und Enten. Die Jagd auf Wasserwild ist eine Form der nachhaltigen Nutzung. Hierzu hat der DJV bereits zwei anerkannte Positionspapiere verabschiedet („Nutzung ziehender jagdbarer Vogelarten“ und „Management von Wildgänsen“).

Die Bejagung der Wasserwildarten, die in Deutschland eine Jagdzeit haben, gefährdet in keiner Weise deren Bestand. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil von Managementplänen. Die waidgerechte Bejagung der Wasservögel stellt besondere Ansprüche an den Jäger, die als „gute fachliche Praxis“ beschrieben werden können.

1.1 Revierinhaber tragen eine besondere Verantwortung für die Qualifikation von Jagdgästen.

1.2 Jäger, die bisher noch keine Erfahrungen bei der Jagd auf Gänse gewinnen konnten, sind von einem sachkundigen Jäger zu begleiten. Damit werden zu weite Schüsse vermieden und Schusszeichen sicherer erkannt.

2.1 Der DJV und das zuständige Bundesministerium empfehlen, zur Jagd auf Wasserwild an Gewässern ausschließlich Nicht-Blei-Schrote zu verwenden. Dies ist bereits in einigen Landesjagdgesetzen geregelt.

2.2 Zur Jagd auf Enten und Gänse empfiehlt die DEVA die Verwendung von Weich-Eisen-Schroten im Kaliber 12 bei einer Schrotgröße von 3,25 mm. Kleinere Kaliber sind für diese besonderen Anforderungen nicht geeignet.

2.3 Die maximale Schussentfernung bei der Verwendung von Weich-Eisen-Schroten – auch bei der Berücksichtigung von unterschiedlichen Leistungseigenschaften von Waffen und Munition – beträgt in der Regel 30 m.

2.4 Oberstes Gebot: Nicht zu weit schießen! Dies gilt selbstverständlich auch, wenn durch Auswahl entsprechender Waffen und Munition Deckung und Durchschlagskraft der Schrote erhöht werden.

3.1 Brauchbare Jagdhunde sind in ausreichender Anzahl mitzuführen. In der Regel bedeutet dies mindestens ein brauchbarer Jagdgebrauchshund auf zwei Schützen.

3.2 Nachsuchen sind je nach Lage während oder unverzüglich nach Beendigung der Jagd durchzuführen. Wenn krank geschossenes Wild abends nicht gefunden werden konnte, ist die Nachsuche am nächsten Tag fortzuführen. In Abhängigkeit von den Revierverhältnissen ist sicherzustellen, dass Nachsuchen auch revierübergreifend durchgeführt werden können.

4. Nicht bejagte Arten sind nicht mehr als unbedingt erforderlich zu stören.

5. Es ist eine exakte und artengenaue Streckenstatistik zu führen.

DJV-Präsidium, September 2004“

Jagd ist so störungsarm wie möglich durchzuführen. Nach diesem Grundsatz sind die Jagdzeiten deutlich zu kürzen und zeitlich zu harmonisieren. Bei der Jagd auf Paarhufer sind effektive Jagdmethoden mit minimalen Beeinträchtigungen anzuwenden, wie z.B. Intervalljagden und Bewegungsjagden, da sich in der langen Zeit der Jagdruhe die Stressbelastung für die Tiere wieder abbaut.

Fakt ist:

Aus der Sicht der Wildschadensverhütung und der Nutzung natürlicher Ressourcen absolut inakzeptabel. **Die Forderungen basieren zu sehr auf einem forstlich geprägten Denkansatz und sind zur Eindämmung von Wildschäden im Feld nicht geeignet.** Schwarzwild z.B. hält sich im Sommer über Monate im Feld auf, verursacht hier z.T. enorme Schäden und muss von daher mit geeigneten Methoden effektiv bejagt werden. Die lange Jagdruhe von Juni – August wäre völlig kontraproduktiv. Auch Damwild richtet im Hochsommer Schäden an. **Warum soll in der Zeit mit den besten Äsungs- und Deckungsverhältnissen Wild in bester Kondition nicht gejagt werden?**

Der NABU fordert zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit, insbesondere von Wildvögeln, die Jagd in diesem Zeitraum ruhen zu lassen. Im Besonderen stellt die aktuell bestehende Jagdzeit im Frühjahr auf Rehböcke und einjährige Rehe eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit vieler Wildtiere dar, die zu vermeiden ist.

Fakt ist:

Zu dieser Behauptung gibt es keinerlei wissenschaftliche Untersuchungen. Lieber sollten DJV und NABU gemeinsam dafür eintreten, dass Störungen durch Spaziergänger, Geocacher, Nordic Walker, Reiter usw. insgesamt minimiert werden. Hier betrifft es allerdings gesellschaftliche Zielgruppen des NABU, so dass davon auszugehen ist, dass hier eine Zusammenarbeit schwierig wird.

Im Spätwinter führt eine Beunruhigung durch Jagd zudem zu einer vermehrten Bewegungsaktivität der Tiere. Dies steigert den Energieverbrauch, der sich entsprechend schlecht auf die Winterkonstitution der Tiere auswirkt. Die Tiere bleiben aufgrund von Störungen im Wald. Hier kommt es zu einer Zunahme von Schäl- und Verbisschäden. In der Zeit zwischen 01.01. bis 31.08. soll daher generelle Jagdruhe herrschen. Eventuell notwendige Maßnahmen des Wildmanagements können auch innerhalb dieses Zeitraums umgesetzt werden.

Fakt ist:

Interessant ist hier die Darstellung der Probleme im Spätwinter. Würde man dieser Logik folgen, dürften generell keine Anrühr- oder Bewegungsjagden stattfinden. Die allerdings seitens NABU als besonders effektiv angesehen werden. Es ist nach wie vor völlig unverständlich weshalb in einer Phase, in der es dem Wild physiologisch am besten geht eine Bejagungsruhe eingeführt werden soll.

Nutznießer einer störungsarmen Jagd sind sowohl die wildlebenden Tiere als auch der naturbeobachtende Mensch, da es bei zurückgehendem Jagddruck wieder verstärkt möglich sein wird, Tiere in der Natur zu beobachten. Durch die permanente Beunruhigung des Lebensraumes durch die Jagd wird Wild heimlich und verschiebt seine Aktivitätsphasen und -räume. Gleichzeitig entsteht eine negative Rückkopplung auf den Jagderfolg, da wiederum mehr Aufwand betrieben werden muss und eine effektive Bejagung erschwert wird. Für die bejagten Paarhufer bedeutet die aktuelle Jagdpraxis, dass sich die Aktivität von der Freifläche in den Wald und vom Tag in die Nacht verlagert, um sich den Störungen zu entziehen. Dies führt in der Folge zu erheblichen forstlichen Wildschäden und einer naturschutzfachlich bedenklichen Baumartenentmischung.

Fakt ist:

An dieser Stelle zeigt sich ganz deutlich, dass es nicht um tatsächliche Störungsminimierung geht. Die Jagdausübung wird diskreditiert und als großer Störfaktor dargestellt. **Gleichzeitig soll dem naturbeobachtenden Menschen, die vermeintliche Möglichkeit eröffnet werden, tagaktives Wild zu erleben.** Dies hält der DJV schlichtweg für Klientelpolitik. Der Naturbeobachter wird dadurch ebenfalls zum Störfaktor.

Die Jagd wird auf die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang beschränkt. Bei der nächtlichen Bejagung wird in die einzige vollständige Ruhephase eingegriffen, die dem Wild während der Jagdsaison noch bleibt.

Fakt ist:

Die derzeitige Regelung von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang soll weiterhin gelten, um das vorhandene Büchsenlicht optimal ausnutzen zu können, mit Ausnahme des Schwarzwildes. Der DJV ist ganz klar der Auffassung, dass es für das Wild Ruhephasen geben muss. Aber aus der Sicht der Störungsminimierung macht die bestehende Regelung an dieser Stelle Sinn, nämlich den Ansitz optimal auszunutzen.

Zur Harmonisierung der Jagdzeiten schlägt der NABU folgende Zeiträume vor:

Tierart	Monat											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Reh												
Rothirsch												
Wildschwein												
Damhirsch												
Sikahirsch												
Mufflon												
Wildkaninchen												
Feldhase												
Fasan												
Gämse												
Rotfuchs												
Stockente									20.8.-10.9.			
		= Jagdzeit										

Fakt ist:

Schwarzwild z.B. hält sich im Sommer über Monate im Feld auf, verursacht hier z.T. enorme Schäden und muss von daher mit geeigneten Methoden effektiv bejagt werden. Die lange Jagdruhe ist völlig kontraproduktiv. **Es sei hier nochmals die Frage gestellt „warum soll in der Zeit mit den besten Äsungs- und Deckungsverhältnissen Wild in bester Kondition nicht gejagt werden?“**

Jagd auf Vögel

Die Jagd auf Vögel darf aus Gründen des Artenschutzes (Verwechslungsgefahr und Erhöhung der Gefahr von Fehlschüssen) ausschließlich durch den Abschuss einzelner Vögel nach sicherer Bestimmung erfolgen. Die Jagd auf Gruppen oder Schwärme fliegender Vögel sowie in der Dämmerung muss daher unterbleiben.

Die Jagd auf Zugvögel kann grundsätzlich nur dann ermöglicht werden, wenn die gesamte Population in einem guten Erhaltungszustand ist und die Bestandsentwicklung (u.a. aktueller Bruterfolg) jährlich erfasst und auf der gesamten Zugroute nach populationsökologischen Kriterien eine verantwortbare Anzahl von nachhaltig zu nutzenden Tieren festgelegt wird. Diese Maximalzahl müsste dann auf alle Staaten entlang der Zugroute aufgeteilt werden. Ein derartiges Monitoring und rechtsverbindliches Regelwerk besteht derzeit nicht. Der NABU lehnt die Jagd auf Zugvögel daher ab.

Fakt ist:

Grundsätzlich kann jede vitale Tierpopulation in gewissem Maße jagdlich genutzt werden, ohne Beeinträchtigung oder gar Gefährdung ihres Bestandes. Es besteht in dieser Hinsicht kein Unterschied zum Beispiel zwischen dem standorttreuen Rehwild oder der ziehenden Krickente.

Der weite Lebensraum der Zugvögel erfordert großräumige Erhebungen, wie sie seit Jahrzehnten von IWRB/WI durchgeführt werden. Lediglich nationale oder gar lokale Betrachtungen können zu grotesken Fehleinschätzungen der Bestandssituationen führen. Denn das Hauptbrutgebiet fast aller unserer Wasser- und Schnepfenvögel liegt aus klimatischen und anderen ökologischen Gründen in Osteuropa und Westsibirien.

Während der Brutzeit sind Wat- und Wasservögel über weite und meist schwierig zu erreichende Gebiete verteilt und daher kaum numerisch zu erfassen. Die Zählungen von Wetlands international konzentrieren sich daher auf den Mittwinter, wenn die Vögel auf west- und südeuropäischen bzw. afrikanischen Gewässern zum Überwintern versammelt sind. Die gelegentlich geäußerte Vorstellung, eine herbstliche Bejagung von Zählergebnissen während der Brutzeit abhängig zu machen, ist daher utopisch. Selbst im hoch entwickelten nordamerikanischen „Waterfowl Management“ ist man von dieser früher mit enormem finanziellen Aufwand betriebenen Methode wieder abgekommen. Grund hierfür war auch die Erkenntnis, dass die Populationen durch andere Faktoren begrenzt werden, als durch die heutige Art der jagdlichen Nutzung.

Je nach (meist klimatisch bedingtem) Bruterfolg können die Bestände der bei uns durchziehenden Zugvögel von Jahr zu Jahr erheblich schwanken. Langfristige Trends sind daher nur bei Betrachtung mindestens zehnjähriger Perioden zu erkennen. Die meisten der 17 bei uns regelmäßig vorkommenden Entenarten wie auch die überwiegend in der Arktis brütenden sechs Gänsearten haben im Bestand zugenommen, zum Teil beträchtlich. Die Gesamtzahl der Wasservögel hat sich im

für Deutschland relevanten westpaläarktischen Zugareal seit Mitte der 1970er Jahre etwa verdoppelt. Ähnliches gilt für die deutschen Brutbestände. Knäk- und Moorente nahmen ab, Schnatter-, Kolben- und Reiherente dagegen erheblich zu. Reiher-, Tafel- und Schellente haben im Laufe des vergangenen Jahrhunderts ihr Brutgebiet kontinuierlich nach Westeuropa ausgedehnt. Für diese Entwicklung der Rast- und Brutbestände der Entenvögel war in erster Linie höheres Nahrungsangebot in mäßig eutrophierten, d. h. mit organischen Abfällen belasteten Gewässern verantwortlich. Wildgänse fanden ebenfalls zunehmend bessere Äsungsbedingungen infolge der Düngung der von ihnen im Winter genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Zu der positiven Bestandsentwicklung trug aber auch hoher Bruterfolg während einer Reihe klimatisch günstiger Frühjahre in der Arktis und wahrscheinlich generell im Zuge der globalen Klimaerwärmung bei.

Die Bejagung hat sich in Deutschland noch nie erkennbar auf die Bestände der Wasservögel ausgewirkt, was bei der relativ geringen Bejagungsintensität nicht überrascht. Sie entwickelten sich vielmehr unabhängig von jagdlichen Regelungen. Die deutlichste Zunahme der Enten, und zwar insbesondere der „seltenen Arten“, wie etwa Löffel- und Schnatterente fiel in die Zeit, in der auch in Deutschland noch fast alle Arten bejagt wurden (vor 1977).

Die in ihrem gesamten westpaläarktischen Verbreitungsgebiet bejagten Bläß- und Saatgänse nahmen in ähnlichem Maße zu, wie die fast überall geschonten Ringel- und Nonnengänse. Dasselbe Phänomen zeigte sich übrigens bei den nearktischen Gänsearten, obwohl in Nordamerika die jagdlichen Nutzungsraten deutlich höher liegen als bei uns.

Die Frage, ob und inwiefern die Zunahme der Bläßgans in Westeuropa durch Zugverlagerungen von Ost nach West verursacht sei, ist in diesem Zusammenhang irrelevant. Die nordamerikanische Bläßgans nahm trotz stärkerer Bejagung und ohne Zuwanderung im selben Maße zu wie die westpaläarktische. Umgekehrt hatte das 1977 erwirkte Verbot der Balzjagd nicht zu der seitens des Vogelschutzes erwarteten Zunahme der Waldschnepfe geführt. Infolge ihrer versteckten Lebensweise ist diese Art den meisten Naturfreunden unbekannt. Sie gilt daher als selten oder gar gefährdet. In Wirklichkeit bewegt sich der Herbstbestand des westpaläarktischen Zugareals nach der Dokumentation von Rose & Scott 1997 (WI-Publikation No. 44) in der Größenordnung von mehr als 15 Millionen Waldschnepfen. Hiervon kommen in Europa etwa 25 %, in Deutschland dagegen weniger als 0,01 % zur Strecke. Dementsprechend besiedelt die Waldschnepfe in Deutschland, das am Rande der osteuropäisch-westsibirischen Brutverbreitung liegt alle für sie geeigneten Lebensräume. Schwankungen in der Jagdstrecke sind in erster Linie bedingt durch unterschiedlichen Bruterfolg im östlichen Verbreitungsgebiet.

Jagd in Schutzgebieten

Aus Sicht des NABU darf die Jagd in Schutzgebieten des Naturschutzrechts ausschließlich dem Schutzzweck dienen und ist in den Schutzgebietsverordnungen darauf zu beschränken. In Kernzonen (Schutzzone 1) von Großschutzgebieten wie Nationalparks und Biosphärenreservaten darf keine Jagd stattfinden, da diese Bereiche einer ungestörten natürlichen Entwicklung ohne menschliche Eingriffe unterliegen. Jagdliche Einrichtungen sind zu entfernen.

Fakt ist:

Vielfach sind Eingriffe in Wildtierpopulationen gerade in Schutzgebieten notwendig. **Zu hohe Bestände an Schalenwild, an Beutegreifern oder Wildkaninchen etc. können sogar zur Beeinträchtigung der schutzwürdigen Flora und Fauna, insbesondere zu Wildschäden im Schutzgebiet selbst und auf angrenzenden Flächen führen.** Bei zu hohen Populationsdichten einer Art, wie z. B. der Stockente, besteht die Gefahr der Verdrängung anderer seltener oder gar geschützter Arten. Beutegreifer, wie z.B. der Fuchs, müssen im Interesse seltener potentieller Beutetiere und zur Bekämpfung von Tierseuchen durch jagdliche Eingriffe reguliert werden. Der Bruterfolg in Vogelschutzgebieten kann z.B. durch einen zu hohen Beutegreiferdruck gänzlich in Frage gestellt sein.

Schutzgebietsverordnungen dienen in der Regel (auch) dem Schutz des Wildes. Der von den Jägern durchgeführte Jagdschutz übernimmt daher einen wesentlichen Teil der Kontrolle der Einhaltung von Ge- und Verboten und ergänzt damit den regelmäßig nicht ausreichenden Verwaltungsvollzug.

Forderungen zur Praxis des jagdlichen Managements

Soweit trotz der Erfüllung der jagdlichen Abschussvorgaben eine Reduzierung des Bestandes von Wildarten aus Gründen der Schadensreduzierung in Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz oder Seuchenbekämpfung notwendig ist, wird dies im Rahmen des Wildmanagements durchgeführt.

Ziel des Wildmanagement muss es sein, den gewünschten Effekt mit dem geringsten Eingriff in eine Population zu erzielen. Sofern zur Erreichung naturschutzfachlicher Ziele im Rahmen des Wildmanagements keine andere Möglichkeit besteht, kann dabei und auf behördliche Anordnung hin auch auf für die reguläre Jagd unzulässige Methoden zurück gegriffen werden.

Fakt ist:

Widerspruch! Im Rahmen des Wildmanagements sollen plötzlich wieder Maßnahmen möglich sein, die für die Jagd nicht möglich sind.

In besonderen Wildschadensfällen durch Wildschweine und ggf. Rehe können daher z.B. unter behördlicher Genehmigung und unter entsprechender Kontrolle Kurrungen eingerichtet, zum Schutz von Bodenbrütern Fallen eingesetzt oder Ablenkungsfütterungen zur lokalen Entlastungen von Habitaten oder Wildruhezonen ausgewiesen werden.

Fakt ist:

Widerspruch! Im Rahmen des Wildmanagements sollen plötzlich wieder Maßnahmen möglich sein, die für die Jagd nicht möglich sind.

Bei dem was der NABU als „Wildmanagement“ bezeichnet, handelt es sich zum großen Teil um Jagd. Die Jagd soll während der Jagdzeit mit den jagdlichen Mitteln (einschließlich der Fangjagd) die Aufgaben dessen erfüllen, was der NABU als Wildmanagement bezeichnet. Aus guten Gründen gibt es festgelegte Jagdzeiten und bestimmte Jagdmethoden die zulässig sind. Für Extremfälle gibt es schon jetzt ausreichende rechtliche Instrumente, wenn der Wildbestand deutlich überhöht ist.

Zu den zulässigen Methoden gehört auch die Kurrung. Diese ist durch die Gesetze und Verordnungen der Länder näher geregelt. Die Ablenkungsfütterung ist ein Mittel der Hege, das der Wildschadensvermeidung dient. All diese Methoden – die nach Ansicht des NABU ausschließlich anwendbar sein sollen, wenn dies aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlich sei – sind jagdliche Mittel, die der Jagdausübungsberechtigte in Wahrnehmung seiner Verantwortung für das Wild in seinem Revier in eigener Regie einsetzt. Das schließt eine gewisse Kontrolle durch Verordnungen und Überwachung durch die Jagdbehörde nicht aus.

Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung werden – sofern es sich um nicht-jagdliche Methoden handelt – von den Veterinärbehörden durchgeführt. Dabei helfen die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit. Ihre legitimen Interessen müssen dabei aber gewahrt bleiben.

Die Ausweisung von Wildruhezonen kann sinnvoll sein. Dabei muss aber die jagdliche Konzeption des Jagdausübungsberechtigten und einer evtl. bestehenden Hegegemeinschaft berücksichtigt werden.

Abschuss von Hunden und Katzen („Jagdschutz“)

Nach Ansicht des NABU hat der Abschuss von Hunden und Katzen nur einen begrenzt positiven Effekt auf den Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Gefahr, dass durch Verwechslung von Wölfen mit Hunden oder von Wildkatzen (ggf. Luchs) mit Hauskatzen seltene und streng geschützte Arten erlegt werden, ist hoch. Der NABU spricht sich deshalb gegen den Abschuss von Katzen und Hunden im Rahmen des sogenannten „Jagdschutzes“ aus. Auf behördliche Anordnung ist ein Eingreifen jedoch mitunter notwendig (z.B. zur Vermeidung von Hybridisierungen bei Wildkatze oder Wolf). Dieses unterliegt dann den ordnungsrechtlichen Regelungen.

Fakt ist:

Einer US-Studie zufolge töten allein in den USA Katzen bis zu 3,7 Milliarden Vögel sowie 20,7 Milliarden kleine Säuger. Die Ergebnisse übersteigen alle bisher getroffenen Annahmen anderer amerikanischer Studien (<http://bit.ly/1j1VTMI>). Gemäß einer Studie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2002) gehören Katzen zu den "wichtigsten schadensverursachenden Neozoen in Deutschland. [...] Die freilaufende Hauskatze ist die absolute Bedrohung der Singvögel im siedlungsnahen Bereich." (<http://bit.ly/1gQfihW>). Wissenschaftliche Studien werden zudem in Haustierforen bestätigt: Unter der Rubrik "Was bringen denn Eure Katzen so nach Hause?" findet man das komplette Beutespektrum der vierbeinigen Lieblinge (z.B. <http://bit.ly/18LiYNf>; <http://bit.ly/18LiAyl>).

Ein effektiver Artenschutz ist ohne das Töten von wildernden Hunden und Katzen in letzter Konsequenz nicht leistbar. Gegen eine überhand nehmende Katzenpopulation (insbesondere verwilderte Katzen) müssen wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen werden, sowohl aus Artenschutzgründen als auch aus Gründen des Tierschutzes. Aber die Tötung von wildernden Hunden und Katzen ist für Jäger nur das letzte Mittel. Jäger ziehen es vor, die Wildbestände (und die gefährdeter Arten) nicht auf diesem Wege schützen zu müssen. Daher begrüßt es der DJV, dass sich der NABU für eine Kastrationspflicht von Katzen nach dem Paderborner Modell ausspricht (s.u.)

Die Forderung nach einem Tötungsverbot im Rahmen des Jagdschutzes geht an der Realität vorbei: Im Sinne des Wildtierschutzes (und der Artenvielfalt) sind wirksame Maßnahmen geboten. Die vom NABU aufgeworfene Idee, Ausnahmen vom Tötungsverbot auf Antrag zuzulassen ist das Gegenteil einer wirksamen Maßnahme.

Um die Verwechslung mit Wolf oder Wildkatze zu vermeiden gibt es mildere – und geeignetere – Mittel als das Verbot des Abschusses von Hunden und Katzen, etwa örtliche Beschränkungen oder eine Sensibilisierung der Jägerschaft vor Ort.

Weiterführende Literatur:

Loss et al. 2012. The impact of free-ranging domestic cats on wildlife of the United States. In: Nature Communications. DOI: 10.1038/ncomms2380. <http://bit.ly/1j1VTMI>

Kinzelbach et al. 2002. Bestandsaufnahme und Bewertung von neozoen in Deutschland. Untersuchung der Wirkung von Biologie und Genetik ausgewählter Neozoen auf Ökosysteme und Vergleich mit den potenziellen Effekten gentechnisch veränderter Organismen. Heft 25/2002. Umweltbundesamt, ISSN 1862-4804 <http://bit.ly/1gQfihW>

Coleman et al. 1997. Cats & Wildlife – A Conservation Dilemma. <http://bit.ly/1ayIpHo>

Der NABU spricht sich für ein Management von freigehenden Hauskatzen nach dem sogenannten Paderborner Modell aus. Für freigehende Hauskatzen muss eine Kastrations- oder Sterilisations- und Kennzeichnungspflicht eingeführt werden. Gleichzeitig müssen verwilderte, streunende Hauskatzen sterilisiert werden.

Fakt ist:

Der DJV befürwortet das Paderborner Modell, das an die Verantwortung der Haustierbesitzer appelliert. Demnach sollten Hauskatzen gemeldet sein und kastriert, wenn sie nicht zur Zucht verwendet werden. Der DJV würde es begrüßen, wenn gemeinsam mit anderen Verbänden in einem Versuchsprojekt verwilderte Katzen in Siedlungsnähe gefangen und in Tierheime abgegeben werden könnten, wo sie kastriert werden. So könnte konkret der Prädationsdruck in der Natur reduziert werden. Für Jäger stellt das Töten von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes das allerletzte Mittel dar, um Schaden von Wildtieren abzuwenden. Gesetzlich geregelt ist der Jagdschutz in §23 des BJagdG. In siedlungsfernen Räumen ist das Töten von verwilderten Haustieren derzeit alternativlos.

Medikamentengabe

Die Gabe von Medikamenten (und Impfstoffen) Aufbaupräparaten und Salz zum jagdlichen Wildtiermanagement wird abgelehnt, da sie in die natürliche Populationsdynamik eingreifen und überhöhte Wilddichten fördern, die wiederum zu ökologischen Schäden führen können und wirtschaftliche Schäden begünstigen.

Fakt ist:

Die Gabe von Medikamenten und Impfstoffen spielt in der jagdlichen Praxis keine Rolle. Salz wird allerdings zur Nahrungsergänzung eingesetzt. Es regt den Appetit an, verbessert die Verdauung, regelt den osmotischen Druck zwischen den Körperzellen, erhöht die Widerstandskraft ggü. Krankheiten und verbessert das allgemeine Wohlbefinden. Substantiell beeinflussen Salzlecksteine die Physiologie der Tiere nicht, somit hat es keinen Einfluss auf die Kondition und auch nicht auf die Population. Darüber hinaus dienen Salzlecken der Lenkung des Wildes und zur Beobachtung. Salz ist ggü. Medikamenten und Aufbaupräparaten ein natürliches Produkt (Natursalzsteine).

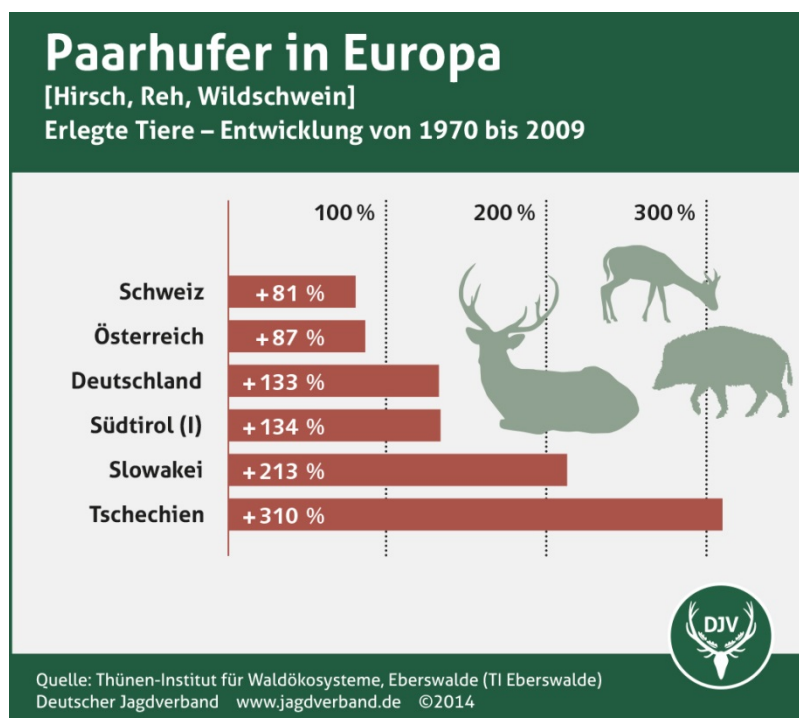
Fütterung

Die unter dem unbestimmten Rechtsbegriff der jagdlichen „Hege“ vollzogene Praxis der Fütterung widerspricht dem grundlegenden Verständnis des Naturschutzes. Der Bestand fast aller Paarhuferarten in Deutschland ist in den vergangenen Jahren stetig

angestiegen. Neben einer veränderten Landwirtschaft und dem damit verbundenen vergrößerten Nahrungsangebot spielen aber auch die Fütterung und der missbräuchliche Einsatz von Kirrungen eine entscheidende Rolle.

Fakt ist

Rehe, Hirsche und Wildschweine – kurz: Schalenwild – fühlen sich nicht nur in Deutschland wohl, zeigt ein Blick auf internationale Jagdstatistiken. Innerhalb von 40 Jahren hat sich die Zahl des erlegten Schalenwilds in Zentraleuropa verdreifacht. Die Ursachen sind komplex, mehr Nahrung und Deckung sind allerdings die Hauptgründe.



Die Gründe für steigende Bestände – und folglich höhere Abschusszahlen – von Wildschwein, Hirsch und Reh sind vielfältig, bestätigt das von Thünen Institut. Mehr Nahrung und Deckung sind die Hauptfaktoren, allen voran durch den großflächigen Anbau bitterstofffreier, energiereicher Nahrung wie Raps oder Mais. Hinzu kommt ein ungewollt steigender Eintrag des Düngers Stickstoff durch die Luft, der das Pflanzenwachstum ankurbelt. Eine Folge: sich häufende Mastjahre, also Jahre, in denen Eichen und Buchen im Wald große Mengen Samen produzieren. Zudem fehlen in den letzten Jahrzehnten überdurchschnittlich kalte Winter fast gänzlich, was die natürliche Sterblichkeit stark herabsetzt.

Alle bisherigen rechtlichen Beschränkungen von Fütterungen und Kirrungen durch die Länder haben an einer kontraproduktiven massiven Fütterungspraxis nichts ändern können. Dabei werden Kirrungen häufig als verdeckte Fütterungen missbraucht. Daher ist ein Fütterungs- und Kirrungsverbot von Paarhufern eine logische Konsequenz. Der natürliche Tod von Wildtieren im Winter und bei Nahrungsengpässen ist ein

biologischer Prozess, der zu hohen Wilddichten vorbeugen kann. Durch den Fütterungsverzicht kann die natürliche Selektion wieder stärker greifen und es werden gesündere Wildtierbestände gefördert, da kranke und schwache Tiere im Vergleich zu gesunden Individuen einer höheren Mortalität während der Wintermonate unterliegen. Der NABU fordert daher den grundsätzlichen Verzicht auf die Ausbringung von Futtermitteln.

Fakt ist:

Wildtiere in winterlichen Notzeiten verhungern zu lassen – für eine „natürliche Selektion“ gehört nicht in unsere Kulturlandschaft. Eine fachgerechte Wildfütterung hat keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität. Dies ist gleichzeitig die Abkehr von einem verantwortlichen Umgang mit Wildtieren, dem sich Jäger und Grundeigentümer verpflichtet fühlen. Der NABU widerspricht sich selbst, wenn er einerseits tierschutzgerechte Jagdmethoden fordert und andererseits das Ziel verfolgt, über Notzeiten auf grausame Art und Weise Wildbestände zu „regulieren“. Beispielsweise wird völlig außer Acht gelassen, dass Wildarten wie der Rothirsch – immerhin eine Leitart des Naturschutzes – durch Straßen und Siedlungen nicht mehr wandern können. Nahrungsreiche Flächen erreichen sie im Winter deshalb vielerorts gar nicht und müssen gefüttert werden. Ein gänzlichliches Fütterungsverbot in der Kulturlandschaft widerspricht dem Tierschutzgedanken.

Die widersprüchlichen Forderungen zeigen, dass es dem NABU nicht um die Sache geht und er kein ernsthaftes Interesse daran hat, einen konstruktiven Beitrag zu einer Verbesserung des sensiblen Gefüges von Wald, Wild und Mensch zu leisten. Vielmehr soll unter dem Deckmantel blumiger Versprechungen das bewährte Prinzip der Selbstverantwortung im Waldbau und in der Jagd zugunsten von ideologisch besetzten staatlichen Vorgaben abgelöst werden.

Forderungen zur Organisation der Jagd

Abschussplanung

Der NABU fordert, die Abschussplanung anhand ökologischer Kriterien (z.B. Verbissmonitoring/-gutachten, Schältschadensinventur als revierübergreifende Abschusspläne z.B. auf Ebene naturräumlicher Einheiten für alle jagdbaren Paarhuferarten festzusetzen. Die Abschussregelung muss sich dabei an den Zielen des Naturschutzes orientieren. Die Nichterfüllung der Abschusspläne ist zu ahnden. Das europäische Reh ist die häufigste Paarhuferart in Deutschland und auf nahezu der gesamten Flächen verbreitet und in seinem Bestand ungefährdet. Auf Abschusspläne für Rehe kann verzichtet werden, wenn dies auf Ebene der naturräumlichen Einheiten (z.B. Hegegemeinschaft, Landkreis) konsensfähig ist.

Fakt ist:

Der NABU widerspricht sich selbst: Einerseits soll sich der Abschuss an den Zielen des Naturschutzes orientieren und ausschließlich nach ökologischen

Kriterien erfolgen, andererseits sind die genannten Kriterien (Verbissmonitoring und -gutachten, Schältschadensinventur) ausschließlich ökonomische, nicht ökologische.

Die Forderung, die Abschussplanung an den Zielen des Naturschutzes zu orientieren, zeigt, worum es dem NABU geht: Die Unterordnung der Jagd unter das Primat des Naturschutzes. Der Naturschutz ist zweifellos wichtig und muss bei der Abschussplanung auch berücksichtigt werden. Aber die Jagd ist noch deutlich mehr: Sie ist auch Wildbewirtschaftung im Sinne der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen (v.a. des Wildbrets als ausgesprochen hochwertigem Lebensmittel) und soll auch der Verhinderung von Wildschäden dienen.

Mit der Abschaffung des behördlichen Abschussplans bei Rehwild haben die Beteiligten in Praxisversuchen zum Teil gute Erfahrungen gemacht. Die Abschussplanung beim Rehwild in die Hände der unmittelbar beteiligten (Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigte) zu legen kann sinnvoll sein. Trotzdem gilt auch dabei: Es muss nach wie vor eine Planung geben und die Abschüsse müssen der Jagdbehörde gemeldet werden. Schließlich müssen die Hegeziele, wie sie im Bundesjagdgesetz vorgegeben werden, beachtet werden und die Stärkung der Eigenverantwortung darf nicht zur Verfolgung einseitiger Ziele (z.B. einer radikalen Bestandsreduktion oder der Hege eines unangemessen hohen Wildbestandes) missbraucht werden.

Die vom NABU vorgeschlagenen Kriterien konzentrieren sich hauptsächlich auf Waldgebiete (ein kleiner Teil der Kulturlandschaft Deutschlands). Ökologie und Naturschutz werden vorgeschoben, um ökonomische Interessen zu verfolgen.

Für die Notwendigkeit sogenannter Pflichttrophäenschauen gibt es keine ökologische Begründung, sie sind daher abzuschaffen.

Fakt ist:

Auf den Pflichttrophäenschauen kann man sich einen Überblick über den Zustand der Populationen verschaffen. Nur gesunde Tiere sind in stark in ihrer Kondition. Dies spiegelt sich natürlich auch in den Trophäen wider. Es lässt Rückschlüsse auf den gesamten Wildbestand zu.

Anhörungspflicht bei Ausnahmeregelungen

Bei Ausnahmeregelungen im Rahmen des jagdlichen Managements müssen die Naturschutzverbände als Träger öffentlicher Belange angehört werden, um zum einen deren lokale Erfahrungswerte in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen und zum anderen auch die Transparenz der Entscheidungsgrundlagen zu erhöhen.

Fakt ist:

Die Naturschutzverbände sind keine „Träger öffentlicher Belange“ (Bundesverwaltungsgericht, z.B. Urteil vom 14. Mai 1997, Az. 11 A 43.96, BVerwGE 104, 367), auch wenn die Rechtsprechung ihnen gewisse Befugnisse zuerkennt. Allerdings handelt es sich bei den meisten Maßnahmen der Jagdbehörden nicht um Maßnahmen, die unter das Naturschutzrecht fallen. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist eine Anhörung denkbar und sinnvoll. Viel wichtiger – gerade auch mit Blick auf die vom NABU selbst erwähnten „lokalen Erfahrungswerte“ – ist die Einbeziehung der örtlichen Jägerschaft, der Revierinhaber und der Flächenbewirtschafter vor Ort. Die Einbeziehung der Naturschutzverbände ist durch die Beteiligung der Jagdbeiräte gesichert. Dort sind die Naturschutzverbände ausreichend vertreten.

Forschung

Es besteht weiterhin auch bei jagdbaren Arten Forschungsbedarf, auch um die Grundlagen des Jagd- und Wildtiermanagements fachlich fundiert weiter zu entwickeln. Die Wildforschung muss daher unabhängig von den Rechten der Jagdausübungsberechtigten möglich sein.

Fakt ist:

Beide Aussagen stehen in krassem Widerspruch zueinander: Eine Forschung an jagdbaren Arten gelingt vor allem dort gut, wo die Akzeptanz der Jagdausübungsberechtigten zum Forschungsvorhaben vorhanden ist und die Kenntnis der Jäger über die lokalen Wildbewegungen und deren Lebensraumnutzung eine gewinnbringende Unterstützung für das Projekt darstellt. Ergebnisse aus Wildforschungsprojekten können im Wildtiermanagement wesentlich zur Konfliktlösung beitragen. Der Entscheidungsprozess in einem erfolgreichen Wildtiermanagement muss transparent und gleichberechtigt mit allen Interessensgruppen vollzogen werden. Daher ist die Außerkraftsetzung der Rechte der Jagdausübungsberechtigten im Rahmen von Forschungsarbeiten an jagdbaren Arten ist nicht zielführend. Die Rechte der Jagdausübungsberechtigten müssen stets gewahrt bleiben, es gilt der Schutz des Eigentums an Grund und Boden.

Der DJV begrüßt ausdrücklich Forschungsarbeiten an Wildtieren, um auf fachlich solider Grundlage eine zeitgemäße Jagd zu gewährleisten. Eine Jagd, die aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt, ist ein geeignetes Instrument im Rahmen des Wildtiermanagements.

Es gibt bundesweit Forschungsprojekte, die durch Jagdabgabemittel gefördert und/oder unmittelbar durch die aktive Mithilfe der Jägerschaft unterstützt werden bzw. wurden. (Bsp.: Auerwildschutz im Schwarzwald, Großtrappenschutz in Sachsen-Anhalt, Rebhuhnprojekt Feuchtwangen – Artenreiche Flur).

Sicherung von Vernetzungsmaßnahmen

Es besteht weiterer Forschungsbedarf bezüglich des Zusammenhangs zwischen Jagdausübung im Umfeld der Grünbrücken und dem dadurch entstehenden Einfluss auf die Nutzung der Grünbrücke auf Wildtiere. Um den Erfolg von Wiedervernetzungsmaßnahmen wie beispielsweise Grünbrücken nicht zu gefährden, muss die Jagd in ihrem Umfeld entsprechend zurückgestellt werden.

Fakt ist:

Rotwild muss in Deutschland eine Zukunft haben, 2006:

„Zwischen den Vorkommensgebieten wanderndes Rotwild sollte grundsätzlich geschont beziehungsweise nur auf Grundlage eines Abschussplanes erlegt werden. Dabei soll im Umfeld von Querungshilfen wie z. B. Grünbrücken über Straßen beziehungsweise Bahntrassen eingeschränkte **Jagdruhe** herrschen (in der Regel in einem Umkreis von **mindestens 300 Metern beidseits der Brückenköpfe**. In diesem Bereich soll keine Einzeljagd stattfinden und auf feste jagdliche Anseinrichtungen verzichtet werden).

Diese jagdlichen Einschränkungen sollten Bestandteil des Jagdpachtvertrages in gemeinschaftlichen Jagdbezirken sein. Die Durchlässigkeit der Landschaft im Sinne der oben genannten „Deklaration von Konstanz“ beziehungsweise dem gemeinsamen Positionspapier von DJV, NABU und WWF zu „Biotopverbund durch Wildtierkorridore“ aus dem Jahr 2002 ist für die arteigene Migration des Rotwildes sowie die Erfüllung seiner Indikator und Vektor-Funktion unerlässlich.“

Die Verbreitung der heimischen Paarhuferarten darf nicht auf gesetzlich festgelegte Gebiete beschränkt werden. In Gebieten, in denen diese noch nicht dauerhaft vorkommen, sind sie von der Jagd zu schonen, bis sich eine ungefährdete lokale Population gebildet hat.

Fakt ist:

Lebensräume wild lebender Tiere sind zu erhalten, der Austausch zwischen den einzelnen Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelung müssen ermöglicht werden: Dieser Leitsatz ist im Bundesnaturschutzgesetz verankert, seine Umsetzung wird von Jägern und anderen Naturschützern massiv eingefordert. Vor diesem Hintergrund plädiert der DJV für eine lebensraumbezogene Bewirtschaftung von Rotwild und anderen großen Schalenwildarten, statt weiterhin an staatlich verordneten Bewirtschaftungsbezirken festzuhalten.

Aneignungsrecht

Bei Wild mit ganzjähriger Schonzeit muss das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten entfallen.

Fakt ist:

Das Aneignungsrecht gehört zum verfassungsrechtlich geschützten Eigentum. Es muss weiterhin auch für geschützte Arten gelten und ist nicht in das Belieben des Gesetzgebers gestellt. Ausnahmen müssen sorgfältig begründet und auf das notwendige Maß beschränkt sein. Dass geschützte Arten einer besonderen Überwachung unterliegen und es für Besitz und Veräußerung besondere Regelungen gibt, ist nachvollziehbar und wird akzeptiert, solange das Aneignungsrecht im Kern gewahrt bleibt.

Wildfolge

Die Wildfolge auf krankgeschossenes Wild ist aus Tierschutzgründen notwendig. Dies trifft für befriedete Bezirke und bejagbare Flächen gleichermaßen zu. Aus diesem Grund muss grundsätzlich die Wildfolge per Gesetz zwischen einzelnen Jagdbezirken und /oder befriedeten Bezirken zulässig sein.

Fakt ist:

Die Nachsuche mit einem gut ausgebildeten, brauchbaren Jagdhund ist aus Tierschutzgründen zwingend erforderlich. Der DJV begrüßt daher die Position des NABU zur Wildfolge. Die bestehenden landesrechtlichen Regelungen hierzu sind weitgehend ausreichend. Sie sehen oft auch den Abschluss von Wildfolgevereinbarungen zwischen Reviernachbarn vor. Dies ist als eigenverantwortliche Regelung zwischen den Betroffenen einer gesetzlichen Regelung vorzuziehen, solange sichergestellt ist, dass der Tierschutz gewährleistet ist. In vielen Bundesländern dürfen anerkannte Nachsuchengespanne auch ohne vorherige Information des Revierinhabers Reviergrenzen überschreiten. Auch das ist sinnvoll. Weil es dem Tierschutz dient.

Jagdliche Aus- und Fortbildung

Jagdausübende tragen eine hohe Verantwortung im Umgang mit wildlebenden Tieren und haben zugleich den Anspruch, Natur- und Artenschutz zu betreiben und in diesem Kontext die Jagd auszuüben. Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende Ausbildung unerlässlich. Die bisherigen Ausbildungsschwerpunkte für die Jagdprüfung müssen daher um einen Sachkundenachweis Wildtiermanagement ergänzt werden.

Fakt ist:

Alle diejenigen, die sich mit der Jagd beschäftigen, sollten zunächst die Jägerprüfung ablegen.

Der bereits bestehende Unterrichtsbaustein Wildbiologie ist um die Themenfelder Populations- und Verhaltensbiologie sowie um tiefergehende Kenntnisse über die Ökosysteme Wald, Offenland und Binnengewässer zu erweitern. Ein besonderes Augenmerk ist darüber hinaus auf Artenkenntnis zu legen. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse sind zudem fortlaufend in den Unterricht zu integrieren.

Fakt ist:

DJV Eckpunktepapier einer einheitlichen Jägerausbildung und -prüfung in Deutschland beinhaltet ein umfassendes Ausbildungspaket:

I. Voraussetzungen für Jägerprüfung und Erteilung des Jagdscheins

Die Teilnahme an der Jägerprüfung setzt eine umfassende vorhergehende jagdliche Ausbildung in Theorie und Praxis voraus.

Voraussetzung für die Erteilung des Jagdscheines sollen neben der erfolgreichen Jägerprüfung weiterhin das erforderliche Mindestalter, ein polizeiliches Führungszeugnis, gegebenenfalls ein Nachweis der körperlich-geistigen Eignung und eine ausreichende Haftpflichtversicherung sein. Der Vorbereitungslehrgang auf die Jägerprüfung soll ab dem vollendeten 14. Lebensjahr absolviert werden können. Die Erteilung eines Jugendjagdscheins soll weiterhin ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich sein.

II. Ausbildung

Die Jägerausbildung soll mindestens 100 Stunden theoretische Ausbildung sowie zusätzlich die praktische Ausbildung und das jagdliche Schießen umfassen. Dies ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen. Im Übrigen erfolgt der Nachweis der erworbenen Kenntnisse durch die erfolgreiche Jägerprüfung.

Vor dem ersten Übungsschießen, hat der Kandidat eine Einweisung in die Unfallverhütungsvorschriften Waffe und Munition und eine erste Einweisung in den Umgang mit Waffen (praktische Handhabung) zu absolvieren.

Die Inhalte der Ausbildung orientieren sich an den Prüfungsinhalten. Diese sind in einem Rahmenplan festzulegen. Inhalt der Ausbildung sollten auch die Organisation der Jägerschaft sowie deren Aufgaben sein.

III. Prüfung

Die Prüfung besteht aus drei Teilen (schriftlich, mündlich-praktisch, Schießen). Beim Nichtbestehen eines Prüfungsteils ist nur dieser Prüfungsabschnitt nicht bestanden und zu wiederholen.

1. Prüfungsschwerpunkte

- **Wildbiologie, Tierkunde: Kenntnisse der dem Jagdrecht unterliegenden und anderer in Deutschland frei lebender Tierarten, Ansprechen des Wildes, Wildökologie, Naturschutz, Biotopgestaltung und Biotopschutz, Ökologie;**
- Jagdpraxis: Jagdbetrieb (einschließlich Abschussplanung sowie Planung und Durchführung einer Gesellschaftsjagd), Wildhege, Ermittlung des Wildbestandes und Wildbewirtschaftung, Wildschadensverhütung, Land- und Waldbau, Fallenjagd und Fanggeräte, Jagdethik, Waidgerechtigkeit, Geschichte der Jagd, jagdliches Brauchtum;
- **Waffenkunde: Waffenrecht, Waffentechnik, Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen), Aufbewahrung, Pflege, Munition, kalte Waffen, Optik, Sicherheitsbestimmungen;**
- **Hundewesen: Jagdhunderassen, Haltung, Ausbildung, Führung und Einsatz von Jagdhunden, Krankheiten;**
- **Wildkrankheiten und Behandlung erlegten Wildes: Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, Wildkrankheiten und Wildseuchen, Trophäenkunde, Tierkörperbeseitigung;**
- **Recht: Jagd-, Tierschutz-, sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, sowie alle weiteren die Jagd beeinflussenden Rechtsbereiche einschließlich Unfallverhütungsvorschriften und anderer Sicherheitsbestimmungen.**

2. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung kann im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Grundlage ist dann ein feststehender Fragenkatalog. Im Multiple-Choice-Verfahren ist von den vorgegebenen Antworten mindestens eine richtig, es können aber auch mehrere oder alle richtig sein.

Alle prüfungsrelevanten Ausbildungsschwerpunkte müssen im erforderlichen Umfang abgeprüft werden. Innerhalb des Fragenkatalogs gibt es als sicherheitsrelevant festgelegte Fragen, die deutlich stärker gewichtet werden.

3. Mündlich-praktische Prüfung

Die mündlich-praktische Prüfung hat die prüfungsrelevanten Ausbildungsschwerpunkte in der praktischen Anwendung zum Inhalt.

Sicherheitsrelevante Fragen oder Aufgaben, die falsch beantwortet oder gelöst werden, werden deutlich stärker gewichtet. Prüflinge, die während der Prüfung erhebliche Mängel bei der Handhabung der Waffen zeigen, die geeignet sind, sich selbst oder andere zu gefährden, sind von der weiteren Jägerprüfung auszuschließen.

IV. Schießausbildung und -prüfung

Die Schießausbildung soll möglichst die Disziplinen Wurftaube, Roll- oder Kipphase, laufender Keiler, Rehbockscheibe umfassen. In allen Bereichen sollen Leistungsnachweise erbracht werden, sofern Ausbildung und Prüfung vor Ort realisierbar sind. Zudem umfasst die Ausbildung die Handhabung von Kurzwaffen.

Schlussbemerkung

Die Festlegung des Fragenkatalogs und der sicherheitsrelevanten Fragen für die schriftliche Prüfung sollte – unter Berücksichtigung der Länderspezifika – bundeseinheitlich erfolgen. Die Fragen von Organisation und Durchführung sollten durch die Länder geregelt werden. Die Länder können die Organisation und Durchführung der staatlichen Prüfung an den jeweiligen Landesjagdverband delegieren (November 2012)

Die in der jagdlichen Ausbildung tätigen Dozenten müssen sich regelmäßig in diesen Unterrichtsbereichen fortbilden.

Die Ausbildung an der Waffe erfolgt unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Gesichtspunkte und orientiert sich inhaltlich an den Richtlinien des jeweiligen Bundeslandes. Der NABU fordert für alle Jagdausübungsberechtigten einen jährlich durchzuführenden Leistungsnachweis für den Gebrauch der Schusswaffen, die von ihnen im jagdlichen Einsatz geführt werden.

Fakt ist:

„Wegen des bundesweit gültigen Jagdscheins ist eine bundesweit einheitliche Jägerausbildung und -prüfung anzustreben. Das hohe Niveau der praxisgerechten Ausbildung und Prüfung muss daher gehalten und vereinheitlicht werden.

Zur waidgerechten Jagdausübung gehört eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Jägerschaft. Dazu zählt auch das regelmäßige Training mit der zur jeweiligen Jagdmöglichkeit notwendigen Waffe“ (Standortbestimmung Jagd, Bundesjägertag 2013). Einen verbindlichen Leistungsnachweis lehnt der DJV allerdings ab.

Prinzipiell muss bei diesem Nachweis eine qualifizierte Schießaufsicht die Standaufsicht durchführen die bei Bedarf dazu befähigt ist, dem Schützen Anleitung/ Anweisung zu geben und auch die Leistung bescheinigen darf. Der Nachweis ist auf einem behördlich genehmigten Schießstand zu erbringen. Dabei gilt nicht die Teilnahme, sondern v.a. die Treffsicherheit auf bewegte Ziele als entscheidendes Bewertungskriterium für den Schießnachweis für jede jagdlich geführte Waffe. Der jährlich erbrachte Schießnachweis ist Voraussetzung für die Verlängerung des Jagdscheines.

Der Gesetzgeber hat dafür mit einer entsprechenden Verordnung inklusive der entsprechenden Ausführungsbedingungen eine belastbare Rechtsgrundlage zu schaffen.

Fakt ist:

Der DJV schult bereits qualifizierte Aufsichten gemäß §27 Waffengesetz (WaffG) in Verbindung mit §10 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV). Hierzu existiert in der DJV-Schießvorschrift ein eigenes Kapitel, das sich mit Hinweisen für Aufsichtspersonen auf Schießstätten beschäftigt. Auf dieses Kapitel bezieht sich sogar die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV).

Die Ausbildung von Jagdhelfern wie Jagdhund, Frettchen oder Greifvogel an lebenden Tieren ist aus Tierschutzgründen zu verbieten.

Fakt ist:

Der DJV hält die Ausbildung am lebenden Tier für unverzichtbar, tierschutzkonform und sie ist von daher beizubehalten. Nur eine praxisgerechte Ausbildung der Jagdhunde gewährleistet eine tierschutzkonforme Jagdausübung.

Berlin, 10. April 2014

DJV-Präsidium